

Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Bremen

Satzung und Geschäftsordnung

Die ACK Bremen besteht seit dem Jahre 1970 (zuerst als „Ökumenischer Arbeitskreis Bremen“)

§ 1 Grundlage

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Bremen ist eine Gemeinschaft von Kirchen und Gemeinden, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift bekennen und gemeinsam erfüllen wollen, wozu sie berufen sind. Das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift, im Alten und Neuen Testament, bezeugt ist, leitet sie in ihrem gemeinsamen Glauben und in ihrer Zusammenarbeit. Ausdruck dieses Glaubens und der Suche nach Einheit ist das ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381). Gemeinsam suchen sie nach Wegen, wie ihre Einheit in Christus heute sichtbar werden kann. Leitlinie ist die Charta Oecumenica, die beim „Ökumenischen Stadtkirchentag 2004“ von den Mitgliedern der ACK Bremen unterzeichnet wurde.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bringen zum Ausdruck, dass sie miteinander der einen Kirche Jesu Christi angehören. Sie sind überzeugt von der Notwendigkeit gegenseitiger Bereicherung und sehen in der ACK ein Instrument ihrer Zusammenarbeit auf dem Wege zu immer deutlicheren und verbindlicheren Formen der Gemeinschaft im Glauben. Die Unabhängigkeit der einzelnen Kirchen bleibt bestehen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Grundlage (§ 1) und die Rechtsfähigkeit.

§ 2.1

Mitglieder der ACK Bremen sind:

- Bremische Evangelische Kirche
- Römisch-Katholische Kirche
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
- Altkatholische Kirche
- Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien
- Armenische Apostolisch-Orthodoxe Kirche
- Serbisch-Orthodoxe Kirche
- Russisch-Orthodoxe Kirche
- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Koptisch-Orthodoxe Kirche
- Die Heilsarmee Bremen
- Paulus Gemeinde (Mülheimer Verband)
- hoop Kirche Bremen

Gäste:

- Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker) (Ständige Beobachter)
- Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
- Mennoniten Gemeinde in Bremen
- Neuapostolische Kirche

§ 2.2 Aufnahme von Mitgliedern

Zukünftige Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag und werden nach Beratung in der ACK-Sitzung aufgenommen.

Gastmitglieder - ohne Stimmrecht - werden nach Beratung in der ACK-Sitzung, aufgenommen.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft soll den in ihr vertretenen Kirchen und Gemeinden zum gegenseitigen Verständnis als Teil der weltweiten Gemeinschaft der Christen, zu gelebter Einheit in Zeugnis und Dienst helfen, wie es

in der Charta Oecumenica vorgegeben ist. Sie erkennen einander als Geschwister an und sind bereit, miteinander im offenen Gespräch zu bleiben.

Sie fördert die Beziehungen der Bremer Kirchen und Gemeinden zu überregional ökumenischen Einrichtungen, nimmt deren Anregungen und Stellungnahmen auf und macht diese den Gemeinden zugänglich.

Die ACK Bremen bestärkt die in ihr vertretenen Kirchen und Gemeinden um ihrer Glaubwürdigkeit willen ihr Zeugnis gegenüber der Öffentlichkeit zunehmend gemeinsam zu leben.

§ 4 Delegiertenversammlung

§ 4.1 Zusammensetzung

Die Mitglieder und die ständigen Gäste entsenden ihre Delegierten in die Versammlung, und zwar

- a) die Bremische Evangelische Kirche sechs, darunter ex officio den Schriftführer des Kirchenausschusses,
- b) die Römisch-Katholische Kirche sechs, darunter ex officio den Propst von Bremen und den Dechanten von Bremen-Nord,
- c) die Evangelisch-methodistische Kirche und die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden je zwei und
- d) alle anderen je einen.

Die Kirchen sind berechtigt, Stellvertreter zu benennen, die bei Verhinderung des kirchlichen Repräsentanten mit allen Rechten an der Sitzung teilnehmen.

§ 4.2 Vorsitz

Der / die Vorsitzende wird in zweijährigen Turnus von der Bremischen Evangelischen Kirche, der Römisch-Katholischen Kirche und einer der anderen Mitgliedskirchen gestellt. Er wird von den entsendenden Kirchen vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Es besteht die Möglichkeit, den Vorsitz in allseitigem Einverständnis um ein oder zwei weitere Jahre zu verlängern.

§ 4.3 Die Sitzungen

Die Delegiertenversammlung soll wenigstens viermal im Jahr zusammentreten. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden vorbereitet. Jede Mitgliedskirche hat das Recht, bis 10 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte bei ihm anzumelden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

§ 5 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung trat mit der Delegiertenversammlung vom 20. Juni 2008 erstmals in Kraft und wird damit für die Mitgliedskirchen verbindlich.

Diese Satzung wurde am 14. April 2023 geändert und liegt nun in geänderter Fassung vor.

Bremen, 14.04.2023